

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Böblingen

Untere Immissionsschutzbehörde

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung einer UVP-Pflicht

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bioenergie Schertlenswald GmbH & Co. KG, Schertlenswaldhof 1, in 71229 Leonberg-Gebersheim hat die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein weiteres BHKW, eine Umwallung, einen Doppelgasfolienspeicher für das Gärrestlager, u.a. beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Standortes gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (UVPG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I Nr. 59, S. 2694) durchzuführen. Gemäß Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Bereits in der ersten Stufe der überschlägigen Vorprüfung konnte unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzgl. der Merkmale der Standortes festgestellt werden, dass kein besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Da somit bzgl. des Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, war damit die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 UVPG beendet.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar

Böblingen, den 15.02.2021

gez.

Gräble

